

3. Der Spartenleiter ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die gesamte Spartenarbeit verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresarbeit zu erstatten.

4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Spartenversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
Weitere Spartenversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Spartenmitglieder oder des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 12 Mitgliedern der Sparte.

§ 11 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Vereins wird vom Jugendwart oder dem Vorstand geleitet. Die Versammlung der Jugendabteilung wird vom Jugendwart, im Verhinderungsfalle vom zweiten Jugendwart oder vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Versammlung der Jugendabteilung stattfinden.
3. Der Jugendwart kann zu seiner Unterstützung ordentliche Mitglieder als Obmänner bestimmen und sich mit Zustimmung des Vorstandes von einem ordentlichen Mitglied des Vereins vertreten lassen.
4. Die Jugendlichen des Vereins sind nur organisierte nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein: Mitglieder des Vereins, die das 40. Lebensjahr überschritten haben.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderungen des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

in Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 13 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 14 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

§ 15 Wahlen

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter und ein Stellvertreter durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen.
2. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlleiter und seinem Stellvertreter zu Protokoll zu bestätigen.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Geht nur ein Wahlvorschlag ein, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter zugesagt worden ist.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Auflösung

1. Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Das Barvermögen ist bei der Raiffeisenbank zu hinterlegen. Die vorhandenen Geräte und Einrichtungen sind im Vereinshaus aufzubewahren. Bei Wiederaufleben des TSV Haine steht es diesem zur Verfügung.
2. Kann nach Ablauf von fünf Jahren festgestellt werden, daß der TSV Haine e. V. nicht neu gegründet wird, kann das Ver-einsvermögen an einen gemeinnützigen Verein im Ortsteil Haine, der in etwa die gleichen Ziele wie sie in § 2 der Satzung angegeben sind, verfolgt, übergehen.

§ 18 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1986 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3559 Allendorf (Eder) - Haine, den 10. 01. 1986

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1912/46 Haine e. V.

Geänderte Fassung laut Mitgliederversammlung vom 10.01.1986 und Eintragung vom 27.11.1986 unter der Vereinsregisternummer 194 beim Amtsgericht Frankenberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftssitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1912/46 Haine e. V. oder abgekürzt TSV Haine.
Er wurde 1912/46 gegründet und am 30. 12. 1975 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu bewahren,
b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
c) seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
2. Der Verein ist Mitglied des
a) Landessportbundes Hessen e. V.,
b) zuständigen Landesfachverbandes,
c) zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSV Haine mit Sitz in Allendorf (Eder) - Haine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verwendungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder,
 2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,
 3. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 3.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Satzung vorbehaltlos anzuerkennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des TSV Haine zu benutzen.
8. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschuß:

Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes.

Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln,
4. bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sich stets so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in einem der drei ersten Monate des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Fachwarte und deren Stellvertreter,
 - d) Neuwahl des Ältestenrates,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.

Es findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem 2. Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem Jugendwart,
- den Fachwarten,
- den stellvertretenden Fachwarten.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Fachwarte und deren Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 5. Nach Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister ergänzen.
- #### § 10 Sparten
1. Der Verein unterhält sporttreibende Sparten. Die Sparten erfüllen die Ziele des Vereins. Sie verwalten sich aus sportlichen und organisatorischen Gründen selbst. Die Versammlung der Sparten wird vom Fachwart, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder vom Vorstand einberufen und geleitet.

Alle zwei Jahre wählt die Sparte ihren Fachwart und seinen Stellvertreter. Beide müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Fachwart und sein Stellvertreter sollen ordentliches Mitglied des Vereins sein.
 2. Jedes Vereinsmitglied kann sich einer oder mehreren Sparten anschließen.